(BVB – Umweltschutzanforderungen bei der Planung)

Vertragsanlage Nr.:

Vergabenummer	Maßnahmenummer	
Maßnahme		
maisnanne		
Leistung/CPV		

Besondere Vertragsbedingungen (BVB) zu Umweltschutzanforderungen bei der Planung

Die Beschaffung von Produkten und die Vergabe von Bau- und Dienstleistungen müssen ökologische Anforderungen erfüllen, die in der <u>Verwaltungsvorschrift für die Anwendung von Umweltschutzanforderungen bei der Beschaffung von Liefer-, Bau- und Dienstleistungen (Verwaltungsvorschrift Beschaffung und Umwelt – VwVBU) verbindlich geregelt sind. Hier ist auch eine Auflistung von Produkten enthalten, für die Beschaffungsbeschränkungen gelten.</u>

- I. Der Auftragnehmer verpflichtet sich,
- 1. die nach der VwVBU geforderten Leistungskriterien und Ausführungsbedingungen (zusammen als Umweltschutzanforderungen) sowie alle sonstigen Anforderungen (z.B. Beschaffungsbeschränkungen) in jeder Planungsphase zu beachten.
- 2. beim Aufstellen von Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnissen nach Leistungsbereichen die auf Umweltschutzanforderungen bezogenen Richtlinien und Formulare der ABau (etwa V 100.H Pkt. 4.4 und IV 404 Pkt. 1.) zu berücksichtigen,
- zur Übertragung der Verpflichtungen auf die eingesetzte Unterauftragnehmerkette wie folgt:
- 3.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Unterauftragnehmer zur Einhaltung der Verpflichtungen nach der vorstehenden Nr. I.1. und Nr. I.2. zu verpflichten.
- 3.2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Unterauftragnehmer zu verpflichten, mit etwaigen Unterauftragnehmern eine Vereinbarung nach 3.1 zu treffen, so dass die Einhaltung der Verpflichtungen nach Nr. 1 und Nr. 2 für die gesamte Unterauftragnehmerkette sichergestellt ist.
- 3.3. Ein Unterauftragnehmer ist zur Einhaltung der Verpflichtungen nicht zu verpflichten, wenn
 - 3.3.1. der betreffende Unterauftrag vergaberechtsfrei ist im Sinne der §§ 107, 109, 116, 117, 137, 140 sowie 145 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen,
 - 3.3.2. der Auftragnehmer bzw. der weitervergebende Unterauftragnehmer die Vertragsbedingungen des Unterauftragnehmers anerkennen muss, um die Leistung erfüllen zu können,
 - 3.3.3. der betreffende Unterauftrag im Fall einer Liefer- oder Dienstleistung den Wert von 10.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) oder im Fall einer Bauleistung den Wert von 50.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) unterschreitet.
- 3.4. Der Auftragnehmer hat auf Anforderung über die Übertragung der Verpflichtungen nach 3.1 und 3.2 bzw. über das Vorliegen einer Ausnahme nach 3.3 einen Nachweis zu erbringen.
- 3.5. Verstößt ein Unterauftragnehmer des Auftragnehmers gegen seine nach 3.1 und 3.2 vereinbarten Verpflichtungen, so werden diese dem Auftragnehmer zugerechnet.
- 4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Unterauftragnehmer hinsichtlich der Kontrolle nach II. sowie deren Mitwirkung an der Kontrolle zu verpflichten.

(BVB – Umweltschutzanforderungen bei der Planung)

Vertragsanlage Nr.:	

II. Kontrolle der Einhaltung der Verpflichtungen:

- 1. Der öffentliche Auftraggeber oder die zentrale Kontrollgruppe des Landes Berlin kontrollieren die Einhaltung der unter Nr. I.1.- Nr. I.2 vereinbarten Verpflichtungen beim Auftragnehmer sowie bei dessen Unterauftragnehmer.
- 2. Zu diesem Zweck fordern der öffentliche Auftraggeber oder die zentrale Kontrollgruppe die erforderlichen Unterlagen an oder sehen die für die jeweilige Kontrolle bereitzuhaltenden Unterlagen vor Ort in den Geschäftsräumen des Auftragnehmers bzw. Unterauftragnehmers ein.
- 3. Der Auftragnehmer bzw. der Unterauftragnehmer hat bei der Kontrolle mitzuwirken. Das beinhaltet, dass er die Unterlagen vollständig und prüffähig vorhält, die erforderlich für die Überprüfung sind, ob die in Nr. I.1.- Nr. I.2 vereinbarten Verpflichtungen eingehalten wurden. Die vollständigen und prüffähigen Unterlagen bestehen dabei in der Regel aus:
 - Leistungsbeschreibung mit/ohne Leistungsverzeichnis
 - sonstige gleichwertige Unterlagen.

Zudem beinhaltet die Mitwirkungspflicht, dass der Auftragnehmer bzw. Unterauftragnehmer alle datenschutzrechtlichen Voraussetzungen für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten seiner zur Auftragserfüllung eingesetzten Beschäftigten zu Zwecken der Kontrollen erfüllt, indem er diese insbesondere auch über die Möglichkeit von Kontrollen unterrichtet und aufklärt. Diese Verpflichtung hat der Auftragnehmer ebenso innerhalb der gesamten für den Auftrag beauftragten Unterauftragsnehmerkette zugunsten des öffentlichen Auftraggebers und der zentralen Kontrollgruppe weiterzugeben. Der Auftragnehmer trägt die durch die Kontrolle ggf. verursachten Kosten.

- 4. Die Kontrollen erfolgen in Absprache mit dem Auftragnehmer bzw. Unterauftragnehmer. Dazu setzt der Auftraggeber oder die zentrale Kontrollgruppe angemessene Fristen für die Zusendung oder die Bereitstellung der für die Prüfung erforderlichen Unterlagen unter Berücksichtigung des Aufwands für den Auftragnehmer oder den Unterauftragnehmer. Die Frist für die Zusendung oder Bereitstellung der Unterlagen beträgt mindestens 21 Tage.
- 5. Bei der Durchführung und Dokumentation der Kontrolle werden mögliche Geschäftsgeheimnisse gewahrt. Ebenso werden personenbezogene Daten nur zu Kontrollzwecken verarbeitet und nur den unmittelbar mit den Kontrollen zuständigen Beschäftigten des öffentlichen Auftraggebers bzw. der zentralen Kontrollgruppe zugänglich gemacht. Die Grundsätze der Datensparsamkeit und der Datensicherheit werden beachtet.

III. Sanktionen bei Verstoß

- 1. Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbaren, dass der Auftraggeber den Auftragnehmer sanktionieren kann für den Fall, dass dieser schuldhaft gegen die in Nr. I.1.- Nr. I.2 sowie unter II. vereinbarten Verpflichtungen verstößt. Als Sanktionsmöglichkeit kommen die Vertragsstrafe, Kündigung oder Rücktritt, sowie Schadensersatz oder Minderung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in Betracht.
- 2. Vertragsstrafe
- 2.1 Der öffentliche Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbaren für jeden unter 2. benannten schuldhaften Verstoß eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 Prozent des Auftragswertes.
- 2.2 Ein Verstoß liegt vor.
- 2.2.1 wenn die Verpflichtungen nach Nr. I.1.- Nr. I.2. nicht erfüllt werden,
- 2.2.2 wenn entgegen der Verpflichtung aus II. nicht an den Kontrollen zur Einhaltung der unter Nr. I.1.-Nr. I.2. vereinbarten Verpflichtungen mitgewirkt wurde durch vollständige oder teilweise unterlassenen Überlassung von Unterlagen zu Kontrollzwecken trotz mindestens zweimaliger Aufforderung mit erfolgloser angemessener Fristsetzung oder die fehlende Gestattung des Zugangs zu den Unterlagen im Falle einer Vor-Ort-Kontrolle.

(BVB – Umweltschutzanforderungen bei der Planung)

Vertragsanlage Nr.:	

- 2.3 Der Auftragnehmer ist zur Zahlung einer Vertragsstrafe auch für den Fall verpflichtet, dass der Verstoß durch einen von ihm eingesetzten Unterauftragnehmer oder durch einen Unterauftragnehmer in dessen Unterauftragnehmerkette schuldhaft begangen wird.
- 2.4 Ist die verwirkte Vertragsstrafe für einen Verstoß unverhältnismäßig hoch, so ist sie vom Auftraggeber auf einen angemessenen Betrag herabzusetzen.
- 2.5 Die Summe der Vertragsstrafen für die Verstöße darf insgesamt 5 Prozent des Auftragswertes nicht überschreiten. Auf diese maximale Höhe der Vertragsstrafe von 5 Prozent wird eine auf der Grundlage weiterer Vertragsbedingungen verwirkte Vertragsstrafe angerechnet; soweit nicht anders geregelt werden hier verwirkte Vertragsstrafen auch auf die maximale Höhe der Vertragsstrafen angerechnet, welche auf der Grundlage weiterer Vertragsbedingungen verwirkt werden.
- 2.6 Es gelten zudem die §§ 339 ff. BGB.
- 3. Kündigung oder Rücktritt
- 3.1 Der Auftraggeber kann bei einem Verstoß gegen die unter Nr. I.1.- Nr. I.2. und Nr. II vereinbarten Verpflichtungen nach seiner Wahl bzw. nach der Art des zugrundeliegenden Vertrags diesen Vertrag kündigen oder von diesem Vertrag zurücktreten.
- 3.2 Diese Rechte stehen dem Auftraggeber auch zu, wenn der Verstoß durch einen von ihm eingesetzten Unterauftragnehmer oder durch einen Unterauftragnehmer in dessen Unterauftragnehmerkette schuldhaft begangen wird.
- 3.3 Die in Nr. III.2.2. bezüglich der Vertragsstrafe aufgeführten Verstöße bilden Regelbeispiele für Gründe, die zur Ausübung der Ansprüche nach Nr. 3.1 berechtigen.
- 4. Minderung und Schadensersatz
- 4.1 Der Auftraggeber kann bei einem Verstoß gegen die unter Nr. I.1.- Nr. I.2. und Nr. II vereinbarten Verpflichtungen nach seiner Wahl bzw. nach der Art des zugrundeliegenden Vertrags, eine angemessene Minderung der Vergütung oder Schadenersatz verlangen.
- 4.2 Diese Rechte stehen dem Auftraggeber auch zu, wenn der Verstoß durch einen von ihm eingesetzten Unterauftragnehmer oder durch einen Unterauftragnehmer in dessen Unterauftragnehmerkette schuldhaft begangen wird.
- 4.3 Die in Nr. III.2.2. bezüglich der Vertragsstrafe aufgeführten Verstöße bilden Regelbeispiele für Gründe, die zur Ausübung der Ansprüche nach Nr. 4.1 berechtigen.

Hinweis

Verstößt der Auftragnehmer oder ein von ihm eingesetzter Unterauftragnehmer gegen die in Nr. I.1.- I.2. sowie Nr. II vereinbarten Verpflichtungen, so hat der öffentliche Auftraggeber oder die zentrale Kontrollgruppe das Amtliche Unternehmer- und Lieferantenverzeichnis bei der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen in Berlin unverzüglich zu unterrichten (§ 16 Abs. 5 BerlAVG).